

## Satzung über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 25.04.1996 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2033) als Satzung folgenden Inhalts beschlossen:

Die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 der Landesbauordnung vom 26.06.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) in der Neufassung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) werden bezüglich der vorgeschriebenen Dachformen im Bereich der planungsrechtlich ausgewiesenen „Flächen für den Gemeinbedarf“ wie folgt geändert:

Für bauliche Anlagen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird eine Dachneigung von 8 - 20° zugelassen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese vereinfachte Bebauungsplanänderung nicht berührt.

### **Begründung:**

Im Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist die Errichtung eines 3-Gruppen-Kindergartens geplant. Es handelt sich um ein Solitärbauvorhaben, was sich aufgrund des Bauvolumens von der benachbarten Wohnbebauung absetzt. Die Überdachung des geplanten Kindergartens mit einem geneigten Dach von 25 - 50 °, die von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes her vorgegeben ist, würde zur Entstehung eines übermäßig hohen Daches mit großen Dachflächen führen, das den Gesamteindruck der ansonsten planungsrechtlich vorgegebenen kleingliedrigen ruhigen Dachlandschaft empfindlich stören würde. Aus städtebaulichen Gründen soll auf das geplante Solitärgebäude insofern Einfluß genommen werden, daß ein eingeschossiger Baukörper mit einem flachgeneigten Dach entsteht, das als begrüntes Dach ausgebildet wird. Auf diese Art läßt sich der Baukörper in den umgebenden Baumbestand harmonisch einfügen.

Die Grundstückseigentümer der von der Planänderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sind mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.

### Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 BauGB mit dem Ratsbeschluß vom 25.04.1996 übereinstimmt und daß nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 07.05.1996

**Gemeinde Saerbeck  
Der Gemeindedirektor**

  
\_\_\_\_\_

(Roos)